

Land Bezela	Krain	Ortsgemeinde Občina	Dobernik	Haus-Nr. Hišno štev.	g.
Bezirk Okranj	Rudolfswerth	Ortschaft Kraj	Dobernik	Zahl der Wohnparteien Stevilo stanovalnih strank	1

## A u f n a h m s b o g e n

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutztiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

## Zapisnica

za

popis ljudstva in imenitnejše živine in drobnice po stanu, kakor je bil 31. decembra 1869.

### B e l e h r u n g .

1. In den Aufnahmsbogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihefolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmsbogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spätele, im Gefängnisse u. dgl. abwesen sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesen sind.

3. Gehört eine Partei zum *activen* Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermietparteien, welche nicht im aktiven Militärdienste stehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserves und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärposition befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „*Officiere*“ sind auch die den *Officier-* Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ansiedlungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ist der Hausbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichenfalls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutztiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmsbogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmsbogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beihälften verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

### P o d u k .

1. V zapisnico naj se zapisejo vsi ljudje, ki stanujejo v tisti hiši, po vrsti stanovalnih strank. Stranke pa gredo ena za drugo po staniščnih številah; če stanišča še niso zaznamljena s števili, naj se vpišejo po vrsti počemši od pritličja do najvišega nadstropja.

2. Osebe, ki spadajo k vsaki stanovalni stranki, naj se tudi vpišejo, če so časno iz doma, n. pr. če so kam odšli, če so v bôlnici (špitalu), v ječi i. t. d. Sinove in hčere stanovalnih strank pa, če še niso sami svoji, treba je celo takrat zapisati, če so dalj časa iz doma, n. pr. v šolah, v službi kakor posli, kakor vojak, kakor rokodelski potniki (vandrave) i. t. d.

3. Ako stranka spada k aktivni vojaščini (k stojni armadi, vojnemu pomorstvu, k armadni ali pomorstveni upravi), naj se v zapisnico zapišejo samo njih svoje v zapovedanem redu, po tem tisti posli ali služabniki in podnajmeniki, kteri niso v djanjski vojaški službi.

Nasproti pa se morajo oficirji, ki so zapustili zlužbo s pridržkom značaja, po tem oficirji, vojaški uradniki in vojaške stranke na počitku z vojaško penzijo ali brez nje, penzionirane ali provizionirane podstranke, moštvo še liniji služno na dopustu (urlavbu), dokler se ne pokliče, moštvo iz reserve in deželne brambe, zadnjič zunaj invalidnic živeči patentni in rezervirjeni invalidi in pa njih svoje i. t. d. tudi, kar se njih tiče, v zapisnico zapisati. Pod skupnim imenom „oficirjev“ se razumevajo tudi oficirstvu prištejti avditorji, zdravniki in krdelni (vojaški) računarji.

4. Če bi v katerem stanišču dne 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, naj se to izrečeno pové.

5. Take stanovalne stranke, ki imajo stanišča v raznih krajih, (n. pr. ki po leti na kmetih prebivajo, po zimi pa v mestu), naj se popisujejo samo v tistem stanišču, v katerem so bile 31. decembra 1869. Če ima kteri najmenik v hiši samo opravilnico ali delalnico, pa v nji ne stanuje, ne sme se ravno spričo tega štetiti za stanovalne stranke.

6. Stanovalnim strankam naj se pove, da morajo pisma za napolnitve zapisnice potrebna (krstne liste, poročne liste, domovinske liste, službodavne dekrete, obrtniske liste i. t. d.) imeti pripravljena tudi po tem ko je zapisnica že napolnjena, če bi jih župan ali pa popisni uradniki hteči pogledati.

7. K napisovanju zapisnice je treba poklicati hišnega lastnika ali njegovega namestnika, kterega dolžnost je, kjer je treba, dopolniti in popraviti, kar ktera stranka pové. Če hišni lastnik tudi sam v tisti hiši prebiva, treba je tudi njega, kakor vsako drugo stranko, zapisati v zapisnico.

8. Kar se tiče živine, bode dovolj, če se sumarno zapišejo koristne živali, kar jih je v hiši, po predelkih četrte strani zapisnice (ter jih ni treba ločiti po najmenikih, kterih lastnina so).

9. Kadar se napolnjuje zapisnica, treba je opominiti hišnega lastnika in stanovalne stranke, da je vseh dotičnikov dolžnost, potrebne naznambe popolnom in po svoji vesti oddati.

Kdor se popisu umakne, ali kaj neresničnega pove, ali kdor v nemar pusti kako drugo dolžnost, ktero po zaukazu zastran popisovanja ima, naj se kazni v denarjih do 20 gld. ali pa, če bi te kazni plačati ne mogel, z zaporem do 4 dni.

Name, u. ö. Familienname (Vorname), Vorname (Vorname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung
				Spol	Vera	Stan				
<b>Bon jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzufüllen:</b>										
<b>Fortschreitende Zahl der Personen</b>										
<b>Zapored tekoste število oseb</b>										
Das Familiens Oberhaupt, dessen Ehegattin, die zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Einverwante, Verwandte oder andere Personen einfleßlich der gegen Bezählung oder ohne Bezählung in Wiese Aufgenommen. Nur zeitweilig anwesende Familienangehörige oder Fremde (Wäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Scherlinge, Commiss u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Alte, Mietparteien mit ihren Angestellten und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).										
<b>Prisakem najmeniku stanisha posebej je treba vpisati:</b>										
Gospodarja, ženo njegove, sinove in hčere po starosti od najstarega do najmlajšega, če se niso sami stoji. Drugih žalihnih evake, če žive skup pod enim gospodarstvom ali druge take osebe, tudi rejejo, naj je kaj splošnje za rego ali za vse. Samo čam pričajoče ude rodbinske ali tujece (gostji). Posle in pomagajoče (ksele, učence, kommis i. t. d.), pri najmeniku stanjuče.										
Pod najmeniku z njih ljudimi in posli (kakor gor). Najmenike postelje (prenočevalce), sostanovalec.										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	m
<i>Glavan Anton</i>	1.	1807	soin. Kf. nemitter			<i>Grundbaptizier</i>		<i>Pris</i>		
<i>Glavan Franca</i>	2.	1840				<i>arbeitet die Landwirtschaft</i>		<i>Pris</i>		
<i>Glavan Maria</i>	3.	1842				<i>arbeitet die Landwirtschaft</i>		<i>Pris</i>		<i>in Gottschee</i>
<i>Glavan Lujzibek</i>	4.	1851				<i>arbeitet in der Landwirtschaft</i>		<i>Pris</i>		
<i>Glavan Luncilin</i>	5.	1857						<i>Pris</i>		
<i>Glavan Lujz</i>	6.	1859						<i>Pris</i>		
<i>Glavan Libibet</i>	7.	1869						<i>Pris</i>		
	8.									
	9.									
	10.									
	11.									
<b>Summe</b>										
<b>Vsch skup</b>										
<b>Summe</b>										
<b>Vsch skup</b>										

Wenn die Personen einzeln (auf beiden Augen) erblinden oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu kennzeichnen.

Obwohl ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum aktiven Militär (Kavallerie oder Heeres, zur Kriegs-Marine, zur Flotte oder polizeilichen Ursauern, zu den Infanterie- und Sandoval-Männern, zu den mit Gehalt des Militärs Charakter ausgestattet, zu dem im Ruhestand mit oder ohne Militärpension befähigten Offizieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionierten oder privaten Unterparten, zu den Veteranen oder Reservisten-Ovalen gehör.

Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet. Charakter ist, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Über jede abwesende Person ist auf die Anzahl der Kinder, ob sie im Dienste des Staates (Herrschertreue) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Über jede als fremd bezeichnete Person ist eine Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher diese sich befindet.

Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Viehstand.

Živina.

Gattung Kterega plemena	Zahl Število	Gattung Kterega plemena	Zahl Število
Hengste } žebci .....		Stiere } biki .....	.
Stuten } kobile .....		Kühe } krave .....	/
Pferde } Konji .....		Ochsen } voli .....	
Wallachen } skopljenci .....		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre } teleta do izpolnjenega 3. leta ..	
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre } žebeta do izpolnjenega 3. leta ..		Büffel } bivoli .....	
Maultiere und Maulesel } Mule in mezgi .....	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe } Ovee .....	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel } Osli .....	brez razločka starosti in spola	Ziegen } Koze .....	brez razločka starosti in spola
		Vorstenvieh } Preščel .....	
		Bienenstöcke } Panjevi žebel .....	

Unterschrift.

Podpis.

X Anton Glavan

Doebernik am 3 Lato  
dne 3 januarja 1870

Zur Volkszählung; stämpel- und gebührenfrei.

Franz Glavan apf. Sohn des Anton Glavan und der Gravla Kic  
ist zu Döbernitz am 24. 8. 1859 geboren worden.

Ausgefertigt zu Döbernitz am 10. Januar 1870 Wolfis Monolith  
*Abv.*



Herm. G.